

## **Satzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Belm**

### **( Kindertagesstättensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S.113) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Tageseinrichtungen für Kinder**

1. Die Gemeinde Belm unterhält für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Belm Tageseinrichtungen für Kinder.
2. Die Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im Übrigen gilt das Niedersächsische Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Gebühren**

1. Für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Belm werden monatliche Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Art des in Anspruch genommenen Betreuungsangebots (Kindergarten/Krippe) sowie der Betreuungszeit.
2. Die Betreuungszeiten können von den Sorgeberechtigten nach Bedarf unter Berücksichtigung des betrieblichen und pädagogischen Betreuungsangebots in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.
3. Nach den Regelungen des § 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für den Besuch der Kindertagesrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 21 KiTaG geregelte Beitragsfreiheit hinausgehen, wird die im Absatz 4 festgelegte Gebühr je halbe Betreuungsstunde erhoben (ergänzende Gebühr).

4. Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) Krippe

4-stündige Betreuungszeit:	120 €
5-stündige Betreuungszeit:	150 €
6-stündige Betreuungszeit:	180 €
7-stündige Betreuungszeit:	210 €
8-stündige Betreuungszeit:	240 €

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten je angefangene halbe Stunde:  
15 €.

b) Kindergarten

4-stündige Betreuungszeit:	100 €
5-stündige Betreuungszeit:	125 €
6-stündige Betreuungszeit:	150 €
7-stündige Betreuungszeit:	175 €
8-stündige Betreuungszeit:	200 €

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten je angefangene halbe Stunde:  
12,50 €.

5. Für Geschwister, die zeitgleich eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Belm besuchen, ermäßigt sich die nach Abs. 4 zu zahlende Gebühr für das erste Kind um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder betreut, ermäßigt sich die nach Abs. 4 zu zahlende Gebühr für das erste Kind um 100 %. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter der Kinder, wobei das älteste Kind als erstes Kind zählt.

### **§ 3 Mittagsverpflegung**

1. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsbetreuung in Ganztagsgruppe (über 6 Stunden Betreuungszeit) ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.
2. Das Verpflegungsgeld wird mit einer Monatspauschale erhoben. Die Beitragsbefreiung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nach § 21 KiTtaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.
3. Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.

4. Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist jeweils zum Monatsende möglich.

#### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Anmeldungen für den Besuch der Tageseinrichtungen sollen grundsätzlich bis zum 01. November des vorhergehenden Jahres für den gesamten Aufnahmezeitraum erfolgen.
2. Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit dem in der Platzzusage genannten Aufnahmetag bzw. dem Tag des Ausscheidens aus der Tageseinrichtung. Ferienzeiten sind von der Gebührenpflicht nicht ausgenommen.
3. Der Aufnahmezeitraum beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt und umfasst 12 Monate. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kalenderjahres aufgenommen werden.
4. Bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet ist nach Absprache mit der Tageseinrichtung eine Betreuung maximal bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres möglich.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird, das Kind vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen wird oder die Tageseinrichtung aus organisatorischen oder andern zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen bleibt.
6. Abmeldungen können zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden. Die Abmeldung bewirkt regelmäßig, dass der frei gewordene Platz durch nachrückende Kinder besetzt wird. Ein Anspruch auf Freihalten des Platzes seitens der Erziehungsberechtigten besteht nicht.
7. Die Gebühren sind am 10. jeden Monats fällig. Rückständige Beträge werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

#### **§ 5 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer der Tageseinrichtungen veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

#### **§ 6 Ausschluss der Betreuung**

Gerät der Gebührenschuldner schuldhaft mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsgebühren in Rückstand, kann das Kind von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ohne weitere Frist ausgeschlossen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 2010 in der Fassung vom 08. Juli 2015 außer Kraft.

Belm, den 19. Juni 2019

Gemeinde Belm  
Der Bürgermeister

(Siegel)

Viktor Hermeler